

Freiburg, den 3. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die paritätische Berufskommission des Ausbaugewerbes der Westschweiz hat den Vorteil, Ihnen die Änderungen des Gesamtarbeitsvertrags mitzuteilen, die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten:

Lohnanpassungen:

Die effektiven Löhne am 31. Dezember 2024 aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden müssen per 1. Januar 2025 um CHF 0.60 /Stunde (oder um 106.6 CHF /Monat) erhöht werden. Für Arbeitnehmer-innen, deren effektiver Lohn am 31. Dezember 2024 36 CHF /Stunde (6'397.2 CHF /Monat) oder mehr betrug, ist nur die Hälfte der Erhöhung obligatorisch (30Rp /Stunde oder 53.3 CHF /Monat).

-

Die Mindestlöhne bleiben unverändert. (CHF 30/Stunde nach Klasse A),

Arbeitszeit und Überstundenvergütung (rot markierte Änderungen):

Standardarbeitszeit:

- Art. 12.1: Arbeitszeit

f) Das Unternehmen verfügt während des Kalenderjahrs über eine Bandbreite von bis zu **120** 80 Überstunden.

- Art 13 Abs. 2: Entlohnung der Überstunden für Personal im Stundenlohn.

b) Überstunden, die im Jahresverlauf insgesamt **120** 80 Stunden übersteigen, werden mit einem Lohnzuschlag von 25 % vergütet.

e) Am Ende des Kalenderjahres kann der Saldo der Überstundenarbeit (**120** 80 Stunden) entweder bezahlt (in diesem Fall ist nur noch der Zuschlag von 25 % fällig) oder in Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer kompensiert werden; dies muss bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen (der Arbeitnehmer wird dann während seiner Freizeit nicht entlohnt). **Sollte es in letzterem Fall zu keiner Übereinkunft kommen, beschliesst der Arbeitgeber den Zeitausgleich oder die Vergütung für die Hälfte des Überstundensaldos.**

Kommentar: Bei Uneinigkeit entscheidet der Arbeitnehmer über die andere Hälfte des Überstundensaldos (Bezahlung oder Ausgleich).

Flexibler Arbeitszeit für Arbeitnehmende im Monatslohn

Art. 14: Art der Entlohnung, Löhne und Ausgleich durch Freizeit gemäss flexibler Arbeitszeit.

Die Art ihrer Entlohnung umfasst:

d) Liegt die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zwischen 2'132 Stunden (177.7 x 12 Monate) und **2'252** 2'212 Stunden, so muss einvernehmlich eine der beiden folgenden Massnahmen getroffen werden.

1. Kompensation durch Freizeit gleicher Dauer,
2. Vergütung ohne Zuschlag

Bei Uneinigkeit beschliesst der Arbeitgeber den Zeitausgleich oder die Bezahlung für die Hälfte der verbleibenden Stunden.

Kommentar: Bei Uneinigkeit entscheidet der Arbeitnehmer über die andere Hälfte des Saldos der «Bonus»-Stunden (Bezahlung oder Ausgleich).

e) Stunden, die über das obgenannte Maximum hinaus geleistet werden, gelten als Überarbeitszeit. Sie werden in Übereinkunft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch 10 % zusätzliche Freizeit ausgeglichen, oder durch einen Lohnzuschlag von 25 % entgolten. **Bei Uneinigkeit beschliesst der Arbeitgeber den Zeitausgleich oder die Bezahlung für die Hälfte der verbleibenden Stunden.**

Kommentar: Bei Uneinigkeit entscheidet der Arbeitnehmer über die andere Hälfte des Saldos der überschüssigen Arbeitsstunden (Auszahlung oder Ausgleich).

Reisespesen und Mahlzeitenentschädigung (rot markierte Änderungen)

- Art. 23 abs. 1: Reisespesen und Mahlzeitenentschädigung im Allgemeinen

a)...

Entschädigung von 18.00 Franken, wenn er sich am Mittag nicht zu Hause **oder im Unternehmen** verpflegen kann.

Kommentar: Diese Regel gilt gemäß Anhang VIII, der für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

- Art. 24 abs. 1: Rückerstattung von Fahrzeugkosten

1. Benutzt der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers sein privates Fahrzeug für berufliche Zwecke, so hat er Anspruch auf folgende Entschädigungen:

a) Auto: CHF **0.70** (~~CHF 0.65~~) pro Kilometer

3. Gegen Vorlage von Belegen werden die Parkgebühren, die bei der Nutzung eines Privat- oder Geschäftsfahrzeugs auf Wunsch des Arbeitgebers anfallen, vom Unternehmen getragen.

Der Arbeitgeber entscheidet zwischen den folgenden zwei schematisch dargestellten Lösungen:

Lösung A

Der Arbeitnehmer wird gebeten, zum Essen in die Werkstatt (oder nach Hause) zurückzukehren. In diesem Fall wird die Essensentschädigung nicht bezahlt, wohl aber der Weg des Arbeitnehmers von der Baustelle in die Werkstatt (oder nach Hause).

Hinweis: Diese Reisezeit ist von Art. Art. 23.1.c des GAV.

Arbeit auf der Baustelle	Reise von der Baustelle in die Werkstatt	Mittagspause durch Unternehmung festgelegt	Reise von der Werkstatt zur Baustelle	Arbeit auf der Baustelle
Bezahlt		Nicht bezahlt	Bezahlt	

Lösung B

Der Arbeitnehmer wird aufgefordert, auswärts zu essen. In diesem Fall wird die Essenszulage (18.-) gezahlt, aber der Arbeitnehmer verlässt die Baustelle zum Zeitpunkt des Beginns der offiziellen Pause und nimmt die Arbeit am Ende der Pause wieder auf. (Eine eventuelle Anreise geht zu seinen Lasten und ist Teil der Pause).

Arbeit auf der Baustelle	Mittagspause durch Unternehmung festgelegt	Arbeit auf der Baustelle
Bezahlt	Mahlzeit entschädigt (CHF 18.-)	Bezahlt

- Art. 25 abs. 1: Berechtigte Absenzen

b) 1 Tage bei der Geburt eines Kindes (Art. 329 g OR)

Kommentar: Dieser im GAV vorgesehene freie Tag (zu 100% bezahlt) kommt zu den in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen hinzu (10 Tage, zu 80% bezahlt).

KVP

Art. 6: Beiträge

1 Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt **1.2 Prozent** des massgeblichen Lohnes ab dem 1. Januar 2025, ab dem 1. Januar 2026 **1,25 Prozent** und ab dem 1. Januar 2027 **1,3 Prozent**. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.

2 Der Beitrag des Arbeitgebers ist gleich wie der in Absatz 1 beschriebene Beitrag des Arbeitnehmers.

3 Der massgebliche Lohn ist der AHV-Lohn



Paritätischen
Berufskommission Freiburg
für das Ausbaugewerbe
der Westschweiz

**Paritätische Berufskommission für das Gipser und Malergewerbe
Und des Plattenlegergewerbes des Kantons Freiburg**

Freundliche Grüsse

Baptiste Monnard
Präsident

Veronique Rebetez
Vize-Präsidentin

Samantha Adamy
Sekretärin

Die französische Version wird unterzeichnet und ist verbindlich.